



47/31

## VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

GZ: IL.99.1.1/0043-IV/6/2017  
zur Veröffentlichung bestimmt

Wien, am 28. Juni 2017

**Gegenstand:** Bericht der Gemeinsamen Rheinkommission an die Regierungen über den Abschluss der Endgestaltung Alter Rhein Bruggerhorn bis Bodensee und Antrag über das weitere Vorgehen

Die Gemeinsame Rheinkommission (GRK) hat auf Basis der Staatsverträge der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Republik Österreich über die Regulierung des Rheins von der Illmündung bis zum Bodensee aus den Jahren 1892, 1924 und 1954 zuletzt im Jänner 2016 der Österreichischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat Bericht über den Stand der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Internationalen Strecke des Alpenrheins von der Illmündung bis zur Mündung des Rheins in den Bodensee einschließlich Vorstreckungsmaßnahmen erstattet.

Mit den Staatsverträgen 1892, 1924 und 1954 sollte das Rheintal von der Illmündung bis zum Bodensee vor Hochwässern des Rheins geschützt und das Geschiebe und die Schwebstoffe des Rheins durch eine Vorstreckung der Mündung in die Tiefenzonen des Bodensees abgeleitet werden. Diese Zielvorgaben sind zu einem Großteil erfüllt, die noch ausstehenden Maßnahmen an der Vorstreckung sowie zur Sicherung der Stabilität der Hochwasserschutzdämme werden jedoch noch entsprechende Bautätigkeiten in den kommenden Jahren erfordern. Die Instandhaltungsarbeiten werden eine Daueraufgabe bleiben und sich insbesondere auf Grund der absehbaren bzw. zum Teil bereits eingetretenen Sohlenanhebungen tendenziell erhöhen.

Im vorgelegten Bericht der Gemeinsamen Rheinkommission (GRK) an die Regierungen wird nunmehr über den Abschluss der Endgestaltung Alter Rhein Bruggerhorn bis Bodensee dagehingehend berichtet, dass die Verpflichtung der Schweizerischen Eidgenossenschaft aus dem ersten Staatsvertrag 1892 (Artikel 14) gegenüber der Republik Österreich, nämlich dass die Regulierung des alten Rheinbettes zwischen dem Bruggerhorn und dem Bodensee auf alleinige Kosten der Schweiz auszuführen ist, mit dem Generellen Projekt 1998 eingeleitet wurde. In den Jahren 2005 bis 2014 wurden schließlich die baulichen Maßnahmen des gemeinsam erarbeiteten Projekts „Endgestaltung Alten Rhein“ umgesetzt und 2015/16 die gemäß Bescheid erforderliche Erfolgskontrolle des Projekts durchgeführt.



Gestützt auf den dritten Staatsvertrag (1954) zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Art. 18, Abs. 3, stellt die Gemeinsame Rheinkommission (GRK) der Internationalen Rheinregulierung (IRR) fest, dass die Regulierung des Alten Rheinlaufes zwischen St. Margrethen/Höchst und dem Bodensee gemäß den Auflagen aus dem ersten Staatsvertrag (1892), Art. 14, auf alleinige Kosten der Schweiz, vollumfänglich erfüllt ist. Sämtliche innerstaatlichen Kollaudierungen (Land Vorarlberg) respektive Bauabnahmen (Kanton St. Gallen und Standortgemeinden) konnten abgeschlossen werden. Das Projekt wurde somit bescheidgemäß umgesetzt.

Die Gemeinsame Rheinkommission (GRK) ersucht die Regierungen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, folgende Anträge zu genehmigen:

1. Die Österreichische Bundesregierung wird gebeten, die Schweizerische Eidgenossenschaft aus der Verpflichtung der Staatsverträge 1892, 1924 und 1954 zur Endgestaltung des Alten Rheins vom Bruggerhorn bis zum Bodensee zu entlassen.
2. Die Österreichische Bundesregierung und der Schweizerische Bundesrat werden gebeten, die Unterhaltspflicht des Alten Rheins zwischen St. Margrethen/Höchst und dem Bodensee mit Wirkung 1. Januar 2018 in ihre Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche zu übernehmen und damit die Internationale Rheinregulierung aus ihrer Verpflichtung zu entlassen.
3. Rechte und Pflichten aus bestehenden Bescheiden/Verfügungen betreffend das Projekt Endgestaltung Alter Rhein gehen von der Internationalen Rheinregulierung auf den jeweiligen Vertragsstaat über.
4. Maßnahmen aus dem Rechtsmittelverfahren „Bau Hochwasserdamm Dreiangel bis Paradiesli“ sind eine innerschweizerische Angelegenheit.

In diesem Sinne wird der „Bericht der Gemeinsamen Rheinkommission an die Regierungen über den Abschluss der Endgestaltung Alter Rhein Bruggerhorn bis Bodensee und Antrag über das weitere Vorgehen“ zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ich stelle somit den

**A n t r a g ,**

die Bundesregierung wolle

1. diesen Bericht zur Kenntnis nehmen und
2. die vorliegenden Anträge genehmigen.

Der Bundesminister:  
Rupprechter